

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn  
Marcel Langner

Nur per E-Mail:

Datum: 1

Bearbeitet

Telefon:

Telefax:

Zeichen:

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

## Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Technischen Hochschule Wildau vom 15. September 2020

Unsere E-Mail vom 8. Dezember 2020, fragdenstaat.de (#197254)

Sehr geehrter Herr Langner,

per E-Mail vom 8. Dezember 2020 hatten wir Sie über unser Vorgehen in der im Betreff genannten Angelegenheit informiert. Die erbetene Stellungnahme der Technischen Hochschule Wildau liegt uns inzwischen vor. Unter anderem teilte die Hochschule mit, dass weder Unterlagen über die tatsächliche Inbetriebnahme der Videotechnik noch Dienstanweisungen vorlägen. Wir sehen keinen Anlass, an dieser Darlegung zu zweifeln. Eine Akteneinsicht ist folglich aus tatsächlichen Gründen nicht möglich.

Bezüglich des von Ihnen ebenfalls zur Einsicht beantragten Verarbeitungsverzeichnisses zur Videoüberwachung möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die zuständige Organisationseinheit in unserem Hause parallel hierzu eine Beschwerde über die in Rede stehende Videoüberwachung bearbeitet. Aufgrund des inneren Zusammenhangs beider Verfahren ist es uns derzeit nicht möglich, ohne eine datenschutzrechtliche Bewertung der Videoüberwachung die Rechtmäßigkeit der Ablehnung Ihres Antrags auf Einsicht in das Verarbeitungsverzeichnis zu beurteilen. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sich die Einsicht in das Verzeichnis nach der spezielleren Regelung des § 4 Absatz 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz richtet. Nach unserer Auffassung kommt das allgemeinere Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz hier nicht zur Anwendung.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir erst nach Vorliegen des Ergebnisses der Beschwerde über die Videoüberwachung wieder auf Ihr Anliegen zurückkommen werden.

Mit freundlichen Grüßen